

Freiburg und die NS-Verfolgung der Sinti und Roma *

Von
ULRICH P. ECKER

Die von den Nationalsozialisten eingeleitete Ausrottung der Sinti und Roma hat einen langen Vorlauf in Europa und Deutschland. Sie konnte sich auf Vorurteile, auf Misstrauen und Abneigung bis hin zu offener Feindschaft stützen, die sich seit dem Mittelalter in der Bevölkerung entwickelt hatten und fest verwurzelt waren.

In Freiburg – wie überall in Deutschland – verlief die „Aussonderung aus der Volksgemeinschaft“ nach 1933 fast reibungslos. Offene Proteste oder Widerstand gab es nicht. Im Gegenteil! Obwohl viele Sinti wie auch die Juden als deutsche Staatsbürger integriert waren und sogar im Ersten Weltkrieg die ihnen doch immer wieder abgesprochene patriotische Gesinnung gezeigt hatten, konnten sich die Nazis stillschweigender Zustimmung weiter Bevölkerungskreise zu ihrem Vorgehen sicher sein. „Das Feindbild ‚Zigeuner‘ war“, wie es Reimar Gilsenbach formuliert, „altüberliefert, es war in der Masse der Deutschen stärker verinnerlicht als das Feindbild ‚Jude‘...“¹

Behördliche Erlasse gegen die Sinti und Roma gibt es seit dem Mittelalter und schon ein erster Höhepunkt dabei ist mit dem Namen Freiburg verbunden. Zu den vielen Beratungsthemen, die 1498 auf der Tagesordnung des von Kaiser Maximilian I. nach Freiburg einberufenen Reichstages standen, gehörte auch die Frage, wie zu verfahren sei mit denen, *so sich zigeiner nennen und wider und für in die land ziehen etc.*² Angeblich besaß man *glauptlich anzeig, dass sie erfarer, usspeer und verkuntschafter der cristen lant*, also Spione der Türken, die das Heilige Römische Reich bedrohten, seien. Alle Reichsstände wurden angewiesen, bis Ostern 1499 die Sinti und Roma aus *den landen teutscher nacion* zu vertreiben. Wer sie danach noch oder wieder im Reich antreffe, dürfe ungestraft gegen sie vorgehen.

Wie bei so vielen Reichstagsbeschlüssen ist freilich auch in diesem Falle zweifelhaft, ob er durchgesetzt wurde. Vom Einsetzen einer großen Verfolgungswelle ist zwar nichts zu hören, aber über Einzelaktionen haben wir immer wieder Nachrichten.³

Die Sinti und Roma zogen weiter durch das Reich. Auch die vorderösterreichischen Behörden hier im Breisgau beobachteten sie mit Argwohn und zögerten nicht, sie bei – oft auch nur vagem – Verdacht auf Straftaten aufzugreifen, sie unter der Folter zu verhören, sie zu Körperstrafen zu verurteilen oder sie günstigstenfalls nur über die nächstbeste Grenze abzuschieben. Wiederholt wurden vom 16. bis zum 18. Jahrhundert Streifen und Razzien gegen *fahrendes Volk, Vaganten, Jauner und Zigeuner* von der vorderösterreichischen Obrigkeit organisiert, teilweise auch in Kooperation mit Stellen in der benachbarten Markgrafschaft Baden.⁴

* Geringfügig gekürzte Niederschrift eines Vortrags, der anlässlich einer öffentlichen Veranstaltung zum „Auschwitztag“ am 27.01.2011 im Historischen Kaufhaus der Stadt Freiburg gehalten wurde.

¹ REIMAR GISENBACH: Die Verfolgung der Sinti – ein Weg, der nach Auschwitz führte, in: Feinderklärung und Prävention. Kriminalbiologie, Zigeunerforschung und Asozialenpolitik (Beiträge zur nationalsozialistischen Gesundheits- und Sozialpolitik 6), Berlin 1988, S. 176.

² Deutsche Reichstagsakten unter Maximilian I. (Deutsche Reichstagsakten, Mittlere Reihe 6), bearb. von HEINZ GOLLWITZER, Göttingen 1979, S.737.

³ MARTIN RUCH: Sinti in Freiburg und am Oberrhein, in: Badischer Volkskalender, Freiburg 1981, S. 72-76, hier S.73.

⁴ Stadtarchiv Freiburg (StadtAF), C1 Criminalia 1.

Noch nahm man es mit der exakten ethnischen Zuordnung nicht so genau. Das begann erst in badischer Zeit, als „Zigeuner“ zum „Ordnungsbegriff“ wurde. Aber erst in den Achtzigerjahren des 19. Jahrhunderts ist im Großherzogtum Baden ein verschärftes Vorgehen gegen die Sinti und Roma mit Verordnungen und Gesetzen zu beobachten: Die „reisenden Zigeunergruppen“ wurden nun nach Familien getrennt, das „Umherziehen in Horden“ wurde verboten und bei der Ankunft in Ortschaften mussten Meldung gemacht sowie Ausweispapiere hinterlegt werden.

Der Ausbau der Überwachung setzte sich auch nach dem Ersten Weltkrieg fort: Beim Landeskriminalpolizeiamt Karlsruhe kam es zur Errichtung einer sogenannten „Zigeunerzentrale“, bei der alle Vorgänge über in Baden lebende oder sich aufhaltende ‚Zigeuner‘ registriert wurden.⁵ Ein Erlass von 1922 verpflichtete alle *Zigeuner und nach Zigeunerart umherziehenden Personen*, eine Personenkarte mitzuführen, auf der auch Fingerabdrücke registriert waren. 1927 wurden alle badischen Standesämter angehalten, Geburten, Eheschließungen und Todesfälle von Sinti und Roma an die „Zigeunerzentrale“ in Karlsruhe zu melden.

Quellen zum Aufenthalt von Sinti und Roma in Freiburg sind für das 19. Jahrhundert im Stadtarchiv kaum zu ermitteln. Erst Mitte der 1880er-Jahre werden in den städtischen Akten gewohnheitsmäßige Lagerplätze von „Zigeunern“ und Auseinandersetzungen, die damit verbunden waren, erwähnt:⁶ Bis zum Bau des Schlachthofs 1884 war zunächst offenbar ein Platz beim Bad an der Faulerstraße benutzt worden. 1888 wurde dann ein städtisches Gelände südlich der Dreisam beim Sandfang als Lagerplatz zugewiesen. Zwar zeigte die Stadtverwaltung Verständnis, als sich der Lokalverein Freiburg-Ost 1907 über die Belästigung der Bewohner des angrenzenden Stadtteils durch die „Zigeuner“ beschwerte, doch wollte man von einer Verlegung an den Mooswald weit vor der Stadt nichts hören, denn dort wären die Sinti *der Kontrolle entzogen*. Die Überwachung der nomadisierenden Sinti und Roma, deren Verhalten sich bürgerlichen Normen entzog, hatte Priorität.

Nach dem Ersten Weltkrieg ist dann einem Schreiben des Bezirksamts zu entnehmen, dass sich *in vermehrtem Maß Zigeuner zum vorübergehenden Aufenthalt in Freiburg niederlassen* – offenbar an diversen Stellen im Stadtgebiet. Die Abstellung von Wohnwagen beim Güterbahnhof und vor allem in der städtischen Kiesgrube an der Hugstetter Straße ist aktenkundig. Dort wurde den Sinti wenigstens im Winter ein etwas ausgedehnterer Aufenthalt bis zum Weiterzug im Frühjahr gewährt. Doch scheint sich das zu Beginn der 30er-Jahre geändert zu haben. Als im Oktober 1932 die Polizeidirektion des Bezirksamts bei der Stadt nachfragte, ob es bei dieser relativ liberalen Handhabung der Aufenthaltsgenehmigung in den vergangenen Jahren bleiben solle, und durchblicken ließ, dass man selbst nichts dagegen hätte (Abb. 1),⁷ stieß sie plötzlich auf Widerspruch und musste sich sogar vom Stadtrentamt sagen lassen, dass die *weniger strenge Einstellung des Bezirksamts gegenüber früher den Andrang der Zigeuner nach Freiburg bestärkt hat*.⁸ Der Polizeidirektion wurde mitgeteilt, dass der Stadtrat grundsätzlich einem längeren Verweilen von „Zigeunern“ mit *allen Mitteln* entgegenwirken wolle (Abb. 2), nicht zuletzt auch weil zu befürchten sei, *dass diese meist kinderreichen Familien in kurzer*

⁵ MAX MATTER: Zur Lage der ‚Zigeuner‘ in Baden vom Anfang des 19. Jahrhunderts bis zur Weimarer Republik, in: 60 Jahre Vergangen, verdrängt, vergessen? (Herbolzheimer Blätter 5), Herbolzheim 2003, S. 117-132, hier S. 129f.

⁶ Die folgende Darstellung der Verhältnisse bis 1936 beruht auf der Ausarbeitung von HANS PETER MEHL/ADOLF DETTLING: Die Freiburger Zigeuner – Auf der Suche nach einer neuen Identität (Freiburger Stadtheft 25), Freiburg 1978. Die von Mehl und Dettling für ihre Ausarbeitung benutzten Akten im Stadtarchiv Freiburg über „Straßenbettel und Zigeunerunwesen“ C3/537/2 (1892-1910) und C4/XII/30/11 (1920-1939) sind seitdem verschollen.

⁷ Auf dem Schreiben des Bezirksamts vom 17.10.1932 findet sich eine Randnotiz des Oberbürgermeisters Dr. Karl Bender: *Am besten wäre es, man ließe sie schon gar nicht hier ansässig werden*, StadtAF, D.Li. 373.

⁸ Schreiben vom 26.11.1932 an das Fürsorgeamt, ebd.

A b s c h r i f t .

Bezirksamt-Polizeidirektion

Freiburg, 17. Oktober 1932

Freiburg i.Br.

Zigeuner.

Im vergangenen Sommer sind wir grundsätzlich dagegen vorgegangen, dass Zigeuner und nach Zigeunerart reisende Personen längere Zeit sich auf Gemarkung Freiburg in ihren Wohnwagen aufhielten. Sofern Zigeuner hier durchreisten, wiesen wir sie jeweils in die städt. Kiesgruben an der Hugstetterstrasse, wo sie sich kurze Zeit aufhalten konnten.

Während der kalten Jahreszeit pflegen sich die Zigeuner erfahrungsgemäss in der Regel sesshaft zu machen, um mit beginnendem Frühjahr wieder weiter zu reisen. Wir glauben daher, dass deshalb während des Winters ein längeres Verbleiben von Zigeunern in ihren Wohnwagen in Freiburg kaum zu vermeiden sein wird. Um jedoch irgend welchen Beanstandungen vorzubeugen, beabsichtigen wir, wie bisher grundsätzlich alle in ihren Wohnwagen reisenden Personen in die städt. Kiesgruben an der Hugstetterstrasse zu verweisen. Mit beginnendem Frühjahr werden wir sodann veranlassen, dass die Zigeuner weiterreisen.

Am besten wäre es, man liess sie schon gar nicht hier ansässig werden.

Gez. Bender
22./X.

Verschiedentlich versuchen Zigeuner, ihre Wohnwagen auf Privatgrundstücken mit Einwilligung der Eigentümer aufzustellen. Zum Teil sollen sie dabei sogar eine gewisse Miete bezahlen, sodass die Grundstückseigentümer den Aufenthalt der Wohnwagen nicht ungern sehen. Ob auch in diesen Fällen

Herm Oberbürgermeister h i e r.

.//.

Abb. 1 Auszug eines Schreibens der Polizeidirektion des Bezirksamts an die Stadt Freiburg betreffend des Aufenthalts von „Zigeunern“ mit einer Randnotiz von Oberbürgermeister Bender (StadtAF, D.Li. 373).

46

Der
Oberbürgermeister
der
Stadt Freiburg
im Breisgau.
Abt. II.

Freiburg, den 27. Dezember 1932.

Zigeuner betr.

1. Der Stadtrat ist Grundsätzlich der Auffassung, dass einem längeren Verweilen von Zigeuern am hiesigen Ort mit allen Mitteln entgegenzuwirken ist. Es ist auch zu verhüten, dass dieselben sich auf privaten Grundstücken niederlassen. Zum vorübergehenden Niederlassungsplatz wird auch fernerhin die bisherige, jetzt aufgefüllte Kiesgrube an der Hugstetterstrasse bestimmt, bis wieder eine neue Kiesgrube für diesen Zweck vorhanden ist.

2. An das Bezirksamt - Polizeidirektion B / 37, H i e r .

Abb. 2 Auszug einer Mitteilung des Freiburger Oberbürgermeisters und des Stadtrats an die Polizeidirektion, wonach grundsätzlich einem längeren Verweilen von „Zigeunern“ in der Stadt mit allen Mitteln entgegenzuwirken ist (StadtAF, D.Li. 373).

*Zeit der Fürsorge zur Last fallen werden, wie dies früher schon in einigen Fällen geschah, wo die Unterbringung in städtischen Wohnungen schließlich erfolgen musste.*⁹

Innerhalb der Stadtverwaltung wurde nun eine Diskussion über die Auflösung des Lagerplatzes in der Kiesgrube und die Verweisung an einen anderen abgelegenen Ort geführt. Das Tiefbauamt wollte gar den „Zigeunern“ höchstens einen eintägigen Aufenthalt zubilligen und sie dann abschieben. Im März 1935 pachtete die Stadt schließlich eine Kiesgrube an der Opfinger Straße bei der Umspannstation am Rankackerweg, die fortan allein zulässiger Abstellplatz für „Zigeunerwagen“ in der Stadt sein sollte,¹⁰ doch setzten sich die „Hardliner“ durch: Am 6. Mai 1935 sollte eine Abschiebung der „Zigeuner“ aus der Freiburger Gemarkung in das benachbarte – damals noch nicht eingemeindete – St. Georgen stattfinden. Als der St. Georgener Bürgermeister allerdings heftigst protestierte und seinerseits eine Abschiebung androhte, wurden die Sinti vor die Wahl gestellt, entweder freiwillig abzuziehen oder eine Trennung ihrer Familien mit zwangsweiser Einweisung der Männer in das *für nicht arbeitswillige Wohlfahrtserwerbslose* bestimmte Arbeitslager Günterstal, der Frauen in das Augustinusheim¹¹ und der Kinder in das Waisenhaus zu riskieren. Alle Betroffenen sollen es daraufhin vorgezogen haben abzurücken. Das zog sich freilich hin. Erst am Abend des 23. März 1936 sind nach einer Meldung des Tiefbauamts die letzten Wohnwagen von einem Grundstück in der Elsässer Straße *in unbekannter Richtung abgefahren*.¹²

Die „Abfahrt der letzten Wohnwagen“ am 23. März 1936 bedeutete jedoch nicht, dass nun

⁹ Schreiben des Oberbürgermeisters Dr. Karl Bender vom 27.12.1932, ebd.

¹⁰ Schreiben des Bürgermeisters Dr. Karl Hofner vom 25.03.1935, ebd.

¹¹ Mütter- und Säuglingsheim des Katholischen Fürsorgevereins für Mädchen, Frauen und Kinder in der Katharinenstr. 6-8 und Rheinstr. 40.

¹² MEHL/DETLING (wie Anm. 6), S. 6. Noch zu klären ist, ob und in welchem Umfang auch Freiburger Sinti und Roma in das zentrale Sammellager Köln deportiert wurden. Unterlagen zu diesem Lager befinden sich nach Auskunft des NS-Dokumentationszentrums Köln im Hauptstaatsarchiv Düsseldorf.

mehr keine Sinti mehr in der Stadt gewohnt hätten. Es gab sehr wohl noch Sintifamilien mit festen Wohnadressen in Freiburg.¹³ Sie wurden von der zunehmenden Repression und nun einsetzenden Verfolgung nicht verschont. Zwar waren schon bei der sogenannten „Machtergreifung“ 1933 zahlreiche Gesetze und Verordnungen zur Überwachung der Sinti und Roma und zur „Bekämpfung des Zigeunerunwesens“ in Kraft, doch kamen jetzt vermehrt die von den neuen Herren geförderte „Rassentheorie“ und sogenannte „rassenhygienische Gesichtspunkte“ zum Zuge, die vor allem der Tübinger Psychiater Dr. Robert Ritter, seit 1937 Direktor der „Rassenhygienischen und Erbbiologischen Forschungsstelle des Reichsgesundheitsamtes“, entwickelte.¹⁴

Mit der Erklärung der Sinti und Roma zu Trägern *artfremden Blutes*, die es aus der *arischen Volksgemeinschaft* auszusondern gelte, in den Nürnberger Gesetzen, zeichnete sich schon 1935 der spätere Völkermord ab, dem 300.000 bis 500.000 Sinti und Roma in Deutschland, den besetzten Gebieten und den Vasallenstaaten bis 1945 zum Opfer fallen sollten.¹⁵ Die Verfolgung nahm etappenweise mit Maßnahmen vom „Erlass zur Bekämpfung der Zigeunerplage“ am 8. Dezember 1938 bis hin zum „Auschwitzbefehl“ Himmlers am 16. Dezember 1942 immer konkretere Formen an.

Mit dem sogenannten „Festsetzungserlass des Reichssicherheitshauptamtes“ vom 7. Oktober 1939 war allen *Zigeunern und Zigeunermischlingen*, wie es hieß, verboten worden, ihren derzeitigen Aufenthalts- oder Wohnort zu verlassen. Das erleichterte den Zugriff, als es im Frühjahr 1940 auf Beschluss des Reichskriminalpolizeiamts zu einer ersten Deportation von Sinti aus dem Reichsgebiet in das neugebildete Generalgouvernement Polen kam. Die Auswahl der Betroffenen war den örtlichen Polizeibehörden überlassen, doch sollte sie nach Sippen erfolgen. Bestimmte Personenkreise wie beispielsweise Wehrmichtsangehörige oder Ehepartner von „Ariern“ und „Arierinnen“ sollten dabei noch ausgeschlossen bleiben.¹⁶

Bisher war weitgehend unbekannt, dass von der Deportation 1940 auch Freiburger Sinti betroffen waren. Für zumindest zwei Fälle, darunter den der Maria M. und ihrer drei erwachsenen Kinder, ist das aber inzwischen nachweisbar.¹⁷ Am Morgen des 16. Mai 1940 wurde die Familie verhaftet. Das Mobiliar ihrer Wohnung unweit des Rathauses wurde im Auftrag der Polizeidirektion beschlagnahmt und im Lager des Städtischen Wohlfahrtsamts eingelagert.¹⁸ Die Familie kam zunächst ins Sammellager Hohenasperg, von wo aus dann kurz darauf die Deportation nach Polen erfolgte. Nach einem Fluchtversuch wurden Maria M. und ihre Kinder im Herbst 1942 wieder aufgegriffen und in ein mit Stacheldraht umzäuntes und von der SS bewachtes Lager bei Lublin gesperrt. Dort musste Maria M. ohne Entlohnung schwere Arbeit

¹³ StadtAF, Einwohnermeldekartei bis 1945; REINHOLD HÄMMERLE: Diskriminiert, deportiert, vernichtet – Der Leidensweg der Familie Spindler, in: 60 Jahre Vergangene, verdrängt, vergessen? (wie Anm. 5); WILHELM SPINDLER: Wir standen immer mit einem Bein im Grab, in: „...weggekommen“ – Berichte und Zeugnisse von Sinti, die die NS-Verfolgung überlebt haben, hg. von DANIEL STRAUSS, Redaktion: HERBERT HEUSS, Berlin 2000, S. 168-171; Staatsarchiv Freiburg (StAF), F 196/1 Akten des Landesamts für Wiedergutmachung.

¹⁴ TILL BASTIAN: Sinti und Roma im Dritten Reich. Geschichte einer Verfolgung, München 2001, S. 38.

¹⁵ Ebd., S. 79.

¹⁶ MARTIN FEYEN: „Wie die Juden“? Verfolgte „Zigeuner“ zwischen Bürokratie und Symbolpolitik, in: Die Praxis der Wiedergutmachung. Geschichte, Erfahrung und Wirkung in Deutschland und Israel, hg. von NORBERT FREI, JOSÉ BRUNNER und CONSTANTIN GOSCHLER (Beiträge zur Geschichte des 20. Jahrhunderts 8/Schriftenreihe des Minerva-Instituts für deutsche Geschichte der Universität Tel Aviv 28), Göttingen 2009, S. 328.

¹⁷ StAF, F 196/1 Nr. 2842 Akte des Landesamts für Wiedergutmachung. Zwar ist für viele Wiedergutmachungsakten die personen- und datenschutzbedingte Benutzungssperre bereits abgelaufen, doch habe ich mich trotzdem für eine Anonymisierung der Personen in diesem und den nachfolgenden Fällen entschlossen, weil in fast allen die von den Nazis an Sinti und Roma verübte „Zwangsterilisierung“ eine Rolle spielt, eine von den Betroffenen und ihren Angehörigen als besonders schmachvoll und schmerzhaft empfundene Untat. Sie sollte nicht verschwiegen, aber auch nicht mit Personennamen verbunden hinausposaunt werden. Die hier angeführten Fälle sind real, doch die dabei genannten Namen sind erfunden.

¹⁸ Schreiben des Wohlfahrtsamts an das Finanzamt vom 27.12.1948, wonach das Mobiliar und die Lagerbücher beim großen Luftangriff auf Freiburg am 27.11.1944 verbrannten, StadtAF, D.So. Generalia 138.

im Straßenbau leisten. Über Stationen in mehreren anderen polnischen Arbeitslagern, wo sie hauptsächlich zur Küchenarbeit herangezogen wurde, gelangte Maria M. schließlich im März 1944 nach Koniecpol zwischen Kielce und Tschenstochau. Ob ihre Kinder die ganze Zeit über bei ihr waren, ist ungewiss, doch war das offenbar der Fall, als beim Näherrücken der Front eines Tages die Wachmannschaften verschwanden. Alle vier setzten sich ab und schlugen sich über Radom und Leipzig per Bahn nach Kleinaspach im Württembergischen durch, wohin von früher Beziehungen bestanden. Während die beiden Söhne Joseph und Robert aber noch dort 1945 an den Spätfolgen von Sterilisation in einem Falle und Lagerhaft im anderen starben, kehrte die Tochter mit Ihrer Mutter spätestens im Juli 1945 nach Freiburg zurück.¹⁹

Weitere Deportationen von Sinti aus Freiburg sind erst zwei Jahre später nachweisbar. Sie erfolgten auf der Grundlage des am 29. Januar 1943 per Schnellbrief an alle Kriminalpolizeileitstellen ergangenen „Auschwitzbefehls“ von Heinrich Himmler. Danach war der größte Teil der noch im Reich verbliebenen *Zigeuner und Zigeunermischlinge* in das Konzentrationslager Auschwitz zu bringen. Ausgenommen bleiben sollten nur *reinrassige Sinti, gute Zigeunermischlinge* und *zigeunerische Personen, die mit deutschblütigen verheiratet sind*, die *sozial angepasst* mit fester Wohnung und Arbeit leben sowie die Wehrdienst leisten oder sich in einem wehrwirtschaftlich wichtigen Arbeitseinsatz befänden. Diese von der Deportation nach Auschwitz verschonten Menschen sollten jedoch zwangssterilisiert werden.²⁰

Unter den Freiburger Sinti, bei denen am 23. März 1943 die Gestapo zugriff, um sie nach Auschwitz-Birkenau in das dort neu eingerichtete „Zigeunerlager“ zu bringen, waren unter anderem Familien, die in der Wiehre und in der Altstadt wohnten.²¹

Peter F., der seit 1937 als Möbelpacker bei der Spedition Flamm arbeitete, und seine Frau Rosa, die Eltern von zwei sieben- bzw. achtjährigen Mädchen waren, hatten offenbar gehaut, was geschehen könnte, denn sie hatten bereits vorab einem Verwandten Vollmacht gegeben, über ihren Besitz zu verfügen.²² Der Hausrat wurde nun beschlagnahmt, akribisch listenweise erfasst und dann an einen Vetter Peter Fs. verkauft. Der Vorgang bis hin zur Auflösung der Konten der Kinder bei der städtischen Sparkasse und zur Zahlung noch fälliger Miete wurde bezeichnenderweise auf einem „Kontoblatt der Abteilung Jüdisches Vermögen Freiburg“ detailliert abgerechnet. In Auschwitz, wo der Arzt Josef Mengele seine pseudowissenschaftlichen Experimente durchführte, wurde die gesamte Familie Opfer gefährlicher Eingriffe, zu denen künstliche Infektionen mit Flecktyphus, Malaria und Tuberkulose sowie Operationen gehörten. Während der Vater daran starb, überlebten Mutter und Kinder, doch hatten sie fortan unter den Folgen dieser Misshandlung zu leiden. Rosa F. berichtete später auch über schwere körperliche Arbeit beim Tragen von Steinen und Sand sowie beim Betonieren. Im Mai 1944 befanden sie und die Kinder sich in der Quarantänestation des Lagers Auschwitz-Birkenau. Danach wurden sie – wahrscheinlich einen Tag vor der Liquidierung des dortigen „Zigeunerlagers“ – am 3. August 1944 zunächst nach Mauthausen, dann nach Ravensbrück transportiert. Im KZ Ravensbrück wurde Rosa F. zwangssterilisiert und schließlich mit den Kindern ins Konzentrationslager Bergen-Belsen gebracht. Sie kamen dort einen Tag vor der Befreiung des Lagers an.

Deportiert wurde 1943 auch Elisabeth L. mit ihren drei kleinen Kindern und ihrer Schwester Barbara.²³ Elisabeth L. verlor in Auschwitz ihre beiden jüngeren Söhne. Im Herbst 1944 kam sie von Auschwitz zunächst nach Ravensbrück, wo sie zwangssterilisiert wurde, und schließ-

¹⁹ Liste mit Geldanweisungen bis 31.08.1945, ebd.

²⁰ 60 Jahre Vergangen, verdrängt vergessen? (wie Anm. 5); FEYEN (wie Anm. 16).

²¹ Wir beschränken uns aufgrund der Vorgaben für den Umfang dieses Beitrags auf die Darstellung von ausgewählten Einzelfällen. Zu weiteren Fällen, die über die Wiedergutmachungsakten beim Staatsarchiv Freiburg (Bestand F 196/1) nachweisbar sind, wurden von uns Unterlagen gesichtet und ausgewertet.

²² StAF, F 196/1 Nr. 4684 Akte des Landesamts für Wiedergutmachung.

²³ StAF, F 196/1 Nr. 2241 Akte des Landesamts für Wiedergutmachung.

lich 1945 nach Mauthausen und Bergen-Belsen. Dort erlangte sie die Freiheit wieder. Noch schlimmer erging es ihrer Schwester Barbara, die bei der Verhaftung 1943 schwanger war. Mit dem neugeborenen Kind, einem Mädchen, wurde sie im Dezember 1943 nach Auschwitz verschleppt, wo beide umgebracht wurden.

Zwar hatte der „Auschwitzbefehl“ verschiedene Personengruppen unter den Sinti von der Deportation ins Konzentrationslager ausgenommen, doch waren diese dadurch nicht vor Repressalien und vor allem der Bedrohung mit der Zwangssterilisierung sicher. Solche Unfruchtbarmachungen, die im gesamten Machtbereich der Nationalsozialisten zur gezielten Vernichtung von Sinti und Roma durchgeführt wurden, fanden auch in der Freiburger Universitätsklinik statt. Sich ihnen entziehen zu wollen, hätte die Verschleppung nach Auschwitz und damit die Gefahr der Ermordung dort zur Folge gehabt.²⁴

Simon P.²⁵ galt als sogenannter „Zigeunermischling“. Er zog mit seiner Mutter und Geschwistern 1932 nach Freiburg. Die Familie lebte anfangs noch in einem Wohnwagen und hatte dann eine Wohnung im Institutsviertel. Nach dem Reichsarbeitsdienst 1938 wurde Simon P. ebenso wie sein älterer Bruder zum Wehrdienst einberufen. Er kämpfte in Belgien und Frankreich, bevor er 1941 als Kradfahrer nach Russland an die Front geschickt wurde. Im November des gleichen Jahres erfolgte aber der Ausschluss aus der Wehrmacht wegen seiner *nicht-arischen Herkunft*. Da er jedoch seit 1940 mit einer „Arierin“ verheiratet war und einen festen Wohnsitz hatte, blieb ihm vorläufig Schlimmeres erspart. Zunächst schlug er sich nun als Musiker in verschiedenen Freiburger Kaffeehäusern durch, doch erhielt er dann im Februar 1942 ein Arbeitsverbot. Als ihm auch noch die deutsche Staatsangehörigkeit entzogen wurde, verlor er das Anrecht auf Unterstützung durch das Wohlfahrtsamt. Er wurde zur Arbeit bei einem Freiburger Rüstungsbetrieb dienstverpflichtet. 1944 fielen er und seine gesamte Familie der Zwangssterilisation zum Opfer. Bei der Gestapo hatte man sie vor die Wahl gestellt, sich sterilisieren zu lassen oder ins Lager deportiert zu werden. Simons Bruder Albert²⁶ hatte dieses Schicksal schon im Dezember 1943 ereilt. Als dann beim großen Luftangriff auf Freiburg im November auch noch die gemeinsame Wohnung zerstört wurde, entschieden sich Simon und seine Brüder zur Flucht. Da ein Übertritt in die Schweiz misslang, tauchten sie bis zur Befreiung in den österreichischen Alpen unter.

Ein sogenannter „Zigeunermischling“ war auch Fritz O., der mit einer „Arierin“ verheiratet war und drei kleine Kinder hatte.²⁷ Er wohnte in der Schwarzwaldstraße und arbeitete als Kraftfahrer und Möbelpacker bei der Freiburger Spedition Reinhard & Compagnie in der Eisenbahnstraße. Wenn er wegen gesundheitlicher Probleme seinem sich immer mehr steigern- den Arbeitspensum nicht nachkommen konnte, wurde ihm unter Bezug auf seine Herkunft mit Konsequenzen bis hin zur Deportation gedroht. Doch nach einem Zusammenbruch und Klinikaufenthalt im Februar 1942 war er nicht länger arbeitsfähig. Im Dezember 1943 wurde er zur Sterilisation gezwungen.

Mehr Glück hatte Monika G.²⁸ Die im Elsass geborene und seit 1914 in Freiburg ansässige Monika G. war 1937 zur Arbeit bei der Süddeutschen Papierhülsen- und Spulenfabrik Lebert & Co. in Freiburg zwangsverpflichtet worden. Sie wurde als zuverlässige und fleißige Arbeitskraft

²⁴ BERND SPITZMÜLLER/ULRICH P. ECKER: „...aber das Leben war unvorstellbar schwer.“ Die Geschichte der Zwangsarbeiter und Zwangsarbeiterinnen in Freiburg während des Zweiten Weltkriegs, Freiburg 2004; WILHELM SPINDLER (wie Anm. 13), S. 169.

²⁵ StAF, F 196/1 Nr. 3588 Akte des Landesamts für Wiedergutmachung.

²⁶ StAF, F 196/1 Nr. 3591 Akte des Landesamts für Wiedergutmachung.

²⁷ StAF, F 196/1 Nr. 1004 Akte des Landesamts für Wiedergutmachung.

²⁸ Von ihr gibt es eine ausführliche schriftliche Zeitzeugenaussage in StadtAF, M2/429 Nr. 5, abgedruckt in SPITZMÜLLER/ECKER (wie Anm. 24), S. 126f.

anerkannt und anständig behandelt. Dennoch hatte sie sich regelmäßig bei einem Polizeiposten zu melden, was mit einem Stempel auf einer Karte dokumentiert wurde. Einmal fand sogar eine Überprüfung ihrer Arbeitsleistung und der Kriegswichtigkeit ihres Arbeitsplatzes durch Gestapo-Beamte aus Stuttgart statt. Wahrscheinlich stand dieser Kontrollbesuch in Zusammenhang mit der oben erwähnten Ausnahmeregelung im „Auschwitzbefehl“ für *zigeunerische Personen* mit festem Wohnsitz und wehrwichtigem Arbeitseinsatz. Von ihrem Chef war Monika G. durch ein vereinbartes geheimes Zeichen über die Beteiligung der Gestapo an der Arbeitsplatzbesichtigung gewarnt worden. Die Kontrolle wurde erfolgreich bestanden. Damit blieb ihr die Deportation ins Konzentrationslager und die dortige Ermordung, der ihr Bruder zum Opfer fiel, erspart, doch noch drohte ihr die Zwangssterilisation. Ihr entging sie nur dank einer glücklichen Fügung und eines mutigen Schachzuges ihrer Mutter, die um die Sinti-Abstammung des zum Vorbereitungsgespräch vorladenden Beamten wusste und ihn damit unter Druck setzen konnte.

Abgesehen vom zuletzt dargestellten Fall der Monika G. beruhen unsere Kenntnisse über die vorgestellten Verfolgungsschicksale größtenteils auf nach dem Ende der Nazidiktatur angelegten und geführten Akten des Landesamts für Wiedergutmachung, die im Staatsarchiv Freiburg aufbewahrt werden. Diese betreffen naturgemäß nur Personen, die die Verfolgungszeit überlebt haben und die – oder deren Kinder – Anträge auf Entschädigung für das erlittene Unrecht stellen konnten. Viele in Auschwitz und den anderen Konzentrationslagern gequälte und ermordete Sinti und Roma, auch aus Freiburg und der Umgebung, hatten aber keine Stimme mehr. Sie konnten nach dem Ende der Terrorherrschaft nicht mehr die Täter anklagen und Wiedergutmachung – wenn denn diese überhaupt möglich wäre – einfordern. Doch dürfen sie deshalb nicht vergessen werden. Ihrem Gedenken vor allem muss dieser Beitrag gewidmet sein.

Die sogenannte „Wiedergutmachung“ ist an dieser Stelle nicht unser Thema, doch soll sie wenigstens kurz angesprochen werden. Sie ist im Falle der Sinti und Roma mehr als unbefriedigend gelaufen. Die damit befasste Behörde legte – jedenfalls ist das aus den von uns ausgewerteten Akten zu schließen – eine bemerkenswerte Gleichgültigkeit, Uneinsichtigkeit und Unwilligkeit zur Hilfe oder Entschädigung an den Tag. Die Aussagen der Antragsteller über erlittene Leiden, Verluste von Sachwerten und Haftzeiten wurden generell zunächst angezweifelt und teilweise mit bürokratischen Begründungen vom Tisch gefegt. So äußerte man zum Beispiel im Falle der nach Polen verschleppten und zur Zwangsarbeit eingesetzten Maria M. Zweifel, ob überhaupt haftähnliche Bedingungen vorgelegen hätten. Und ihre Deportation wurde in einem Bescheid vom 22. Mai 1957 mit den Worten abgetan: *Die zwangsweise Umsiedlung war aber zunächst keine nationalsozialistische Gewaltmaßnahme aus Gründen der Rasse..., sondern eine durch die Kriegslage bedingte militärische und sicherheitspolizeiliche Regelung. Sie bezweckte die Räumung der Grenzgebiete von Personengruppen, die erfahrungsgemäß für die militärische Führung ein unsicheres Element bedeuten.*²⁹ Man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, dass die Sinti im Wiedergutmachungsverfahren noch unfairer behandelt wurden als die Juden und dass alte Vorurteile weiterwirkten. Dass im Umgang mit den Antragstellern benutztes Vokabular, Diktion und Tonart sich häufig kaum von der Ausdrucksweise in der NS-Zeit unterscheiden, verwundert so kurz nach dem Kriege und angesichts der Kontinuität der Verwaltung kaum. Erschreckend ist nur das dabei zum Vorschein kommende fehlende Bewusstsein für das erlittene Unrecht der Sinti und Roma. Doch in dieser Hinsicht ist die Freiburger Außenstelle des Landesamts für Wiedergutmachung keineswegs eine Ausnahme.

²⁹ StAF, F 196/1 Nr. 2842 Akte des Landesamts für Wiedergutmachung.